

# Statuten des Fischereivereins Marchegg



## 1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Marchegg“ und ist im zentralen Vereinsregister unter der Nummer ZVR 258 380 732 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 2294 Marchegg, Bahnstraße 51a.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt unter Bedachtnahme auf ökologische Gesichtspunkte die Gewässerpflege und die Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen, artenreichen und gesunden Bestandes von Wassertieren, dies auch durch lenkende Eingriffe.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

### 3.1. Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Schaffung und Erhaltung natürlicher Gewässer und eines artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren.

### 3.2. Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Vereinsveranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind Personen, welche den gesamten Mitgliedsbeitrag entrichten und aktiv zur Zweckerfüllung tätig sind. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die nur den einfachen Mitgliedsbeitrag entrichten um den Verein zu fördern. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

- 4.3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, welche über Vorschlag des Vorstands, durch die Hauptversammlung, aufgrund von besonderen Verdiensten um den Verein, hierzu ernannt werden.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei der Vereinsleitung, die berechtigt ist, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Durch Tod bei juristischen Personen.

6.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abmeldung bei der Vereinsleitung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Als Austritt gilt auch die Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Beschluss der Vereinsleitung, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen des Vereins und dessen Beschlüsse verstößt, eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt oder sich eines unehrenhaften oder dem Staat schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen oder den Besitz des Vereins.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Sie sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung im Laufe des Monats Jänner jedes Geschäftsjahres oder nach erfolgter Anmeldung zu bezahlen, die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung und der Hauptversammlung zu befolgen sowie die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder genießen die Ehrenmitglieder.

7.2. Die außerordentlichen Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sie haben aber das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## 8. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer, die Generalversammlung und das Schiedsgericht.

## 9. Der Vorstand

- 9.1. Die Vereinsvorstand besteht aus
  - Obmann
  - Obmann-Stellvertreter
  - Schriftführer
  - Kassier
  - Mitglieder des erweiterten Ausschusses
- 9.2. Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann vom Vorstand ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist vom Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.
- 9.3. Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller eingeladenen Mitglieder anwesend ist.
- 9.4. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Obmann) den Ausschlag.
- 9.5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten, die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die einzuberufende Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Der Rücktritt als auch bei einer Enthebung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## 10. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Im Falle der Verhinderung des Obmanns wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Schriftliche Ausführungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, welcher ihn auch sonst unterstützt.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle über Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung und besorgt alle sonstigen schriftlichen Ausfertigungen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und besitzt neben dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter das Zeichnungsrecht auf den Vereinskonten.

## 11. Obliegenheiten der Kontroll- und Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie gehören nicht dem Vereinsvorstand an.

## 12. Die Generalversammlung und deren Aufgaben

- 12.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 12.2. Die Generalversammlung findet einmal jährlich in den ersten beiden Monaten eines Jahres statt. Im Anschluss daran findet die Lizenzausgabe statt. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die bei jeder Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Telefax, E-Mail, einzuladen. Die Einladungen haben eine Tagesordnung zu enthalten.
- 12.4. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - Vorlage des Rechenschaftsberichts der Jahresabrechnung.
  - Genehmigung des Rechenschaftsberichts unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - Beschlussfassung über den Voranschlag und Genehmigung von Rechtsgeschäften.
  - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstands und der Rechnungsprüfer sowie des erweiterten Vorstands.
  - Entlastung des Vorstands.
  - Festsetzung über die Höhe der Lizenzgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen bzw. die freiwillige Auflösung des Vereins.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Artikel 14 und 15, entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen sind, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch Handzeichen vorzunehmen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden.

### 13. Schiedsgericht

Ein vereinsinternes Schiedsgericht ist zur Schlichtung aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vorgesehen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei jeder der Streitparteien einen Schiedsrichter wählt. Den Vorsitzenden wählt der Vorstand.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist jedes Rechtsmittel unzulässig.

### 14. Satzungsänderungen

Zur Abänderung von Satzungen sind zwei Drittel der Stimmen von Mitgliedern der Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden; im letzteren Fall sind die Anträge von einem Drittel der Mitglieder zu fertigen und vor der Generalversammlung dem Vorstand zu übergeben.

### 15. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung darüber zu beschließen. Es ist ein Abwickler zu bestimmen und ein Beschluss zu fassen, wie das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva zu verwenden ist.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich begünstigten Zwecken der Sozialhilfe zu widmen.